

Nationale Gesetzgebende Körperschaft Vor schläge über die Wiederin kraftsetzung oder die Aufhebung des Gesetzes nach seinem Willen und bestem Ermessen zu machen.

Ab schnitt 4. Das gegenwärtige Gesetz soll nach seiner Annahme und Befähigung unmittelbar veröffentlicht und zur allgemeinen Kenntnis und Durchsicht in Handausgaben verbreitet werden.

**Niederländisch-Indien.**

Betriebsergebnisse der Kautschuk Kultur Maatschappij, Amsterdam, im Jahre 1916.

Nach dem letzten Jahresberichte der „Kautschuk Kultur Maatschappij“, Amsterdam, für 1916 ist diese Gesellschaft das größte Gummunternehmen in Niederländisch-Indien. Der Ertrag von Gummi betrug 1913 noch nicht 500 000 Pfund und hatte sich 1916 auf mehr als 3 Millionen Pfund gehoben, also mehr als verdreifacht. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 6,7 Millionen fl. Verteilt wurden 1916 16 v. H. Dividende gegenüber 14 im Jahre 1915 und 0 v. H. im Jahre 1914.

(Bericht des Kaiserl. Generalkonsulats in Amsterdam.)

**Portugiesische Kolonien.**

Zoll-, Handels- und Schifffahrtsbeziehungen von Portugiesisch-Ostindien zu dem Mutterland und den übrigen portugiesischen Kolonien.

In der durch Verordnung der Portugiesischen Regierung Nr. 8266 vom 27. Juli 1917 eingeführten Verfassung für die portugiesische Provinz Ostindien ist u. a. in Artikel 69 bestimmt:

Bei der Festsetzung von Bestimmungen über die Handelsbeziehungen zwischen dem Mutterland und der Provinz (Portugiesisch-Ostindien) sowie zwischen dieser und den übrigen überseeischen Provinzen sind, insbesondere der internationalen Abmachungen, die folgenden Vorschriften zu beachten:

a) Die im Mutterland oder in den übrigen überseeischen Provinzen erzeugten Waren genießen bei der Einfuhr nach Indien eine vom Generalgouverneur

unter Zustimmung des Regierungsrats festzusetzende Zollermäßigung, die nicht geringer als 50 v. H. der Zölle des geltenden Tarifs sein darf; umgekehrt genießen die in der Provinz erzeugten Waren bei der Einfuhr nach dem Mutterland oder nach anderen überseeischen Provinzen die gleiche Vergünstigung.

b) Die Ermäßigung, worauf sich der vorstehende Absatz bezieht, soll stets von dem niedrigsten Zollsatz berechnet werden, der auf die gleichen Waren anderer Herkunft anwendbar ist.

c) Wenn neue regelmäßige Schifffahrtslinien nach überseeischen Provinzen unter nationaler Flagge eingerichtet werden, die für die Häfen Indiens von Bedeutung sind, und zwar derart, daß man die Gewähr für billige Frachttarife erhält, auch unter Anwendung von entsprechenden jährlichen Beihilfen, so sollen die Vergünstigungen, welche die auf diesen Schiffen beförderten Waren genießen, diejenigen sein, welche in dem betreffenden Vertrage festgesetzt sind.

§ 1. Wenn keine neuen Linien, worauf sich dieser Absatz bezieht, eingerichtet werden, so soll der gegenwärtige Schutz für die Schifffahrt unter nationaler Flagge bestehen bleiben.

§ 2. Im Sinne dieses Absatzes und für den Fall, daß Frachttarife aufgestellt worden sind, sollen nur diejenigen in Beziehung auf die Kolonie als genehmigt angesehen werden, über die der Regierungsrat gehört worden ist.

d) Falls die Provinz nach Maßgabe dieser Verfassungsurkunde eine Änderung der Zölle und anderen Abgaben vornimmt, die heute bei der Ausfuhr erhoben werden, so ist stets der Grund anzugeben für die Verschiedenheit der Besteuerung bei der Ausfuhr nach portugiesischen Häfen an Bord portugiesischer Schiffe und nach fremden Häfen an Bord portugiesischer oder fremder Schiffe, wobei unter allen Umständen die verschiedenartige Belastung für die portugiesischen Schifffahrtsunternehmungen nur dann bestätigt werden darf, wenn die Frachten auf ihren Schiffen die auf ausländischen Schiffen geforderten nicht überschreiten.

e) Die über die Häfen des Festlandes des Mutterlandes nach der Provinz wiederausgeführten Waren genießen, wenn sie dorthin eingeführt werden, eine Ermäßigung von mindestens 20 v. H. auf die Zölle des geltenden Zolltarifs.

(Diario do Governo, I. Serie, Nr. 123 vom 27. Juli 1917.)

**Literatur-Bericht.**

Otto Hoetzsch: **Der Krieg und die große Politik.** Erster Band: Bis zum Anschluß Bulgariens an die Zentralmächte. S. Hitzel Verlag in Leipzig. Preis: geb. 10 M., geb. 12 M.

Vor kurzem haben wir hier den ersten Band der Geschichte des Kriegs besprochen, die der Schweizer Schriftsteller Stegemann veröffentlicht. Das Werk von Otto Hoetzsch ist ein politisches Seitenstück zu dieser Geschichte der militärischen Ereignisse. Seit den ersten Monaten des Kriegs hat der Verfasser die Übersichten über die auswärtige Politik der Woche geschrieben, die an jedem Mittwoch Morgen in der „Kreuz-Zeitung“ erscheinen. Sie erhielten die Überschrift „Der Krieg und die große Politik“. Mit diesem Titel gehen sie nun gesammelt und ergänzt hinaus. Der erste Band führt bis zum Anschluß Bulgariens an die Zentralmächte, der zweite, demnächst erscheinende, wird die Ereignisse bis zum Eintritt Rumäniens in den Krieg verfolgen.

Krieg und Politik stehen in unlösbarem Zu-

sammenhang. Diese Zusammenhänge hat das Buch vor allem im Auge. Es will der politischen Erfassung des Kriegs dienen. So wird diese wöchentliche Verfolgung der politischen Kriegsereignisse eine politische Geschichte des Kriegs überhaupt, die unmittelbar den Ereignissen parallel geht und doch über ihnen und im richtigen Abstand von ihnen steht. Das gibt diesem Werk einen besonderen Reiz, den keine spätere Darstellung der politischen Geschichte des Kriegs wieder haben kann. Ein günstiges Schicksal hat den Verfasser im Jahrzehnt vor dem Krieg in die Länder geführt, mit denen Deutschland heute zu kämpfen hat, vor allem nach Rußland, dessen Studium seine Lebensaufgabe bildet. Sprache und Geschichte, Land und Volk der Staaten und vielfach auch die maßgebenden Persönlichkeiten sind ihm bekannt. Dadurch haben die Artikel der „Kreuz-Zeitung“ von vornherein ungewöhnliche Beachtung erungen. Sie werden auch von den Gegnern des Standpunktes eifrig verfolgt, der in ihnen vertreten wird.

Berantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: César Dieffenbal, Berlin.

Verlag und Druck der Königl. Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von G. Z. Müller & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68-74

